

8x8 Recht am eigenen Bild

Fotos und sonstige Bildnisse von Personen sind durch das Recht am eigenen Bild geschützt (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie - KunstUrhG). Grundsätzlich **dürfen** daher Bildnisse (einschließlich Fotos) **nur mit Einwilligung** der abgebildeten Person **verbreitet und zur Schau gestellt werden**.

Wurde der abgebildeten Person für das Abbildenlassen eine Entlohnung gezahlt, gilt die Einwilligung im Zweifel als erteilt. Bei **Minderjährigen** kommt es auf die Einwilligung der Personensorgeberechtigten an; bei beschränkt Geschäftsfähigen, die einsichtsfähig sind (Jugendliche i.d.R. ab 14 Jahren), ist zusätzlich auch deren Einwilligung erforderlich. Bei **Verstorbenen** müssen innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem Tod dessen Angehörige einwilligen, wobei zu den Angehörigen in diesem Sinne der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder zählen und hilfsweise - sofern von diesen niemand vorhanden ist - die Eltern der abgebildeten Person.

Beispiel für eine Einwilligungserklärung:

Ich, ... (*Name der erklärenden Person*), willige ein, dass die von ... (*Name der fotografierenden Person*) am ... gemachten Fotos ohne Verfremdungen vom ... (*Name des Vereins*) für seine sämtliche Öffentlichkeitsarbeit, z.B. in Broschüren, Mitgliederzeitschriften und Internet-Seiten, ohne zeitliche Beschränkung verwendet werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Eine Einwilligung ist aber nicht erforderlich in folgenden **Ausnahmefällen**:

1. Bildnisse aus dem **Bereich der Zeitgeschichte**, die der bildlichen Information der Öffentlichkeit über zeitgeschichtliche Ereignisse einschließlich der daran beteiligten Hauptakteure dienen. Die Verbreitung ist nur im zeitlichen und inhaltlichen Kontext des Ereignisses zulässig. Vor allem Medienunternehmen können sich in vielen Fällen für ihre Berichterstattung auf diese Ausnahmemöglichkeit berufen.
2. Bilder von einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit (z.B. auch von Gebäuden) mit **Personen als Beiwerk**. Die abgebildeten Personen dürfen aber nicht der eigentliche Zweck der Aufnahme sondern nur als Staffage im Bild sein.
3. Bilder von **Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen** (z.B. Tag der offenen Tür, Sommerfest), an denen die abgebildeten Personen teilgenommen haben. Hier geht es um das Geschehen und nicht um die Personen an sich. Die Abbildung darf aber nicht einzelne Personen hervor heben. Die Versammlungen oder ähnlichen Vorgänge müssen in der Öffentlichkeit stattfinden

In allen Ausnahmefällen gilt aber die Einschränkung, dass durch die Veröffentlichung **keine berechtigten Interessen der abgebildeten Personen verletzt** werden dürfen. Insbesondere **die Intim- und Privatsphäre ist geschützt**, auch bei Personen der Zeitgeschichte.